

§ 13 BbgÖbVIG (Brandenburg) — Erlöschen der Zulassung

Brandenburgisches ÖbVI-Gesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Zulassung erlischt,

wenn die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung bestandskräftig geworden ist,
mit dem Wirksamwerden des Verzichts auf die Zulassung oder
mit dem Tod.

(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Zulassung verzichtet haben oder deren Zulassung wegen Erreichen der Altersgrenze aufgrund § 15 Absatz 1 Nummer 1 widerrufen wurde, dürfen ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „in Ruhe“ oder „i.R.“ führen.

Zitiervorschlag: § 13 BbgÖbVIG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/Bbg%C3%96bVIG/13>